



## **Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht** **(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Teilverfüllung eines Teiches auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1035/0 der Gemarkung Weisendorf**

Herr Ferdinand Kreiner hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 19.09.2019 eine Planfeststellung bzw. eine Plangenehmigung (§ 68 WHG) für den Gewässerausbau beantragt.

Es wurde die wasserrechtliche Genehmigung für die Teilverfüllung eines Teiches auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1035/0 der Gemarkung Weisendorf beantragt. Der Grund für die teilweise Verfüllung ist der vorhandene Wassermangel der einen Betrieb des Fischweihers nicht mehr möglich macht. Die Verfüllfläche beträgt ca. 1 500 m<sup>2</sup>. Als bestehender Restweiher soll eine Weiherfläche von ca. 350 m<sup>2</sup> entstehen. Die auf der Fl. Nr. 1036 Gemarkung Weisendorf ankommende Rohrleitung wird in dem neu gestalteten Weiher eingeleitet, durchströmt diesen und wird wieder ausgeleitet.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es war deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Es werden ca. 1 500 m<sup>2</sup> der 2 000 m<sup>2</sup> großen Teichfläche verfüllt. Es bleibt eine kleine Teichfläche von ca. 500 m<sup>2</sup> bestehen. So können bisherige naturraumtypische Lebensgemeinschaften pflanzlicher und auch tierischer Arten erhalten bleiben. Das natürliche Abflussverhalten wird durch einen offenen Graben im hinteren Teil des Grundstücks und eine Ablaufleitung (im vorderen Teil an der Straße) auf der östlichen Seite der Fl. Nr. 1035/0 Gemarkung Weisendorf sichergestellt, so dass der bisherige Mehrwasserablauf nach wie vor in den Entwässerungsgraben auf der Fl. Nr. 1066 Gemarkung Weisendorf gegeben ist. Der Gehölzstreifen an der Ostseite bleibt erhalten.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind auf Grund fehlender, ökologischer Zeigerwerte nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den



– 2 –

vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 09.07.2020  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Schneider